

# **Datenschutzordnung des RC Kleinmachnow e.V.**

## **Präambel**

Der RC Kleinmachnow e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Mitgliederbetreuung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Datenschutzordnung die männliche Form gewählt; sie bezieht sich jedoch zugleich immer auf Personen jeden Geschlechts.

## **§ 1 Allgemeines**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern sowie Teilnehmern am Sportbetrieb und Rennsportveranstaltungen sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

## **§ 2 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein**

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Vorsitzenden zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der Vorsitzende stellt sicher, dass ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

## **§ 3 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitglieder im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungs- und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten. Die Verpflichtung zum vertraulichen Umgang besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

## **§ 4 Beendigung der Tätigkeit**

1. Beenden Mitglieder ihre Tätigkeit im Verein, die den Umgang mit den personenbezogenen Daten notwendig machte (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungs- und Übungsleiter), so sind sämtliche Daten an den Nachfolger zu

übergeben oder -sofern sie nicht mehr benötigt werden - ausnahmslos und ordnungsgemäß zu löschen bzw. zu vernichten. Auf § 3 dieser Datenschutzordnung wird hingewiesen.

2. Werden für die Fortführung der Datenverarbeitung Passwörter oder Zugangskennungen benötigt (z.B. im Zusammenhang mit der Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten), so sind diese ebenfalls an den Nachfolger zu übergeben.

3. Ist der Nachfolger im Sinne der Nr. 1 und 2 zum Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit noch nicht benannt, so tritt an dessen Stelle der Verantwortliche nach § 2 dieser Datenschutzordnung oder dessen Stellvertreter.

### **§ 5 Datenschutzbeauftragter**

Da im Verein in der Regel weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind und auch sonst die Voraussetzungen des Art. 37 Absatz 1 DS-GVO nicht gegeben sind, besteht keine Verpflichtung für den Verein, einen Datenschutzbeauftragten gem. Art 37 DS-GVO zu benennen.

### **§ 6 Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten**

Der Verein ist gem. Art. 30 Absatz 5 DS-GVO verpflichtet, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten anzulegen, da die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht nur gelegentlich erfolgt. Es ist in schriftlicher Form zu führen, ein elektronisches Format ist hierbei möglich. Für jede Verarbeitungstätigkeit wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.

### **§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder**

1. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein für die Mitgliederverwaltung und -betreuung, inkl. Beitragsverwaltung, insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Abteilungs- und Leistungsklassenzugehörigkeit, Wettkampfergebnisse, Datum des Vereinsbeitritts und ggf. -austritts, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Konfektionsgrösse, Lichtbild, UCI-Code, Lizenznummer und Funktion im Verein.

2. Im Rahmen der Zugehörigkeit zum Landessportbund Brandenburg, Radsportverband Brandenburg und Bund Deutscher Radfahrer werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

### **§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Teilnahme an Sportveranstaltungen**

1. Im Rahmen der Teilnahme an vom RC Kleinmachnow e.V. veranstalteten oder ausgerichteten Sportereignissen verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden

Daten der Teilnehmer: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Vereinszugehörigkeit, Abteilungs- und Leistungsklassenzugehörigkeit, Leistungsergebnisse, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. UCI-Code und Lizenznummer, ggf. Funktion im Verein.

2. Im Rahmen der Teilnahme an Sportveranstaltungen, die nicht vom RC Kleinmachnow e.V. veranstaltet oder ausgerichtet werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an die jeweiligen Veranstalter weitergeleitet, soweit die Teilnahme über den RC Kleinmachnow e.V. gemeldet wird. Dazu zählen insbesondere Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Vereinszugehörigkeit, Abteilungs- und Leistungsklassenzugehörigkeit, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. UCI-Code, und Lizenznummer, ggf. Funktion im Verein.

### **§ 9 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Internetauftritten und sozialen Medien veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.

3. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungs- und Übungsleiter mit Vorname, Nachname und Funktion veröffentlicht.

4. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

### **§ 10 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem stellvertretenden Vorsitzenden. Änderungen dürfen ausschließlich durch ihn oder von ihm beauftragten Mitgliedern des Vereins vorgenommen werden.

2. Der stellvertretende Vorsitzende ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

3. Abteilungen und Gruppen bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Instagram) der ausdrücklichen Genehmigung des stellvertretenden Vorsitzenden. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen und Gruppen Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der stellvertretende Vorsitzende weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen

datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des stellvertretenden Vorsitzenden, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

### **§ 11 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

1. Listen, auch in elektronischer Form, von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Funktionsträgern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen darüber hinaus an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens gem. § 12 Nr. 3 der Vereinssatzung zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

### **§ 12 Kommunikation per E-Mail**

Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

### **§ 13 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

1. Alle Mitglieder des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß der Sanktionsmittel, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand des Vereins am 10.06.2019 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.